

I. Satzungsänderung vom 15.12.2021
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven
(Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende I. Satzungsänderung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung NRW

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

Wasserhaushaltsgesetz

§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

Landeswassergesetz NRW

§ 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten

Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung

in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 in der Fassung der I. Änderung vom 15.12.2021

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Greven am 14.12.2016 die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven beschlossen. Die I. Änderung wurde in der Ratssitzung am 15.12.2021 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Anschlussrecht	6
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	6
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	7
§ 6 Benutzungsrecht	7
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	7
§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen	9
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	11
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser	11
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	12
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen	12

§ 14 Zustimmungsverfahren	14
§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	14
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster	15
§ 17 Abwasseruntersuchungen	16
§ 18 Auskunftspflicht und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht	16
§ 19 Haftung	17
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	17
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 22 Inkrafttreten	19
Anlage I + II	

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Greven betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Aufgabe.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage werden Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz –KAG NRW–, Kanalanschlussbeiträge gemäß § 8 KAG NRW sowie Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW erhoben. Näheres regeln die dazu geltenden Satzungen der Stadt Greven.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Dazu gehört auch Niederschlagswasser, das erst nach Rückhaltung, Behandlung oder Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt und dann in der öffentlichen Abwasseranlage gesammelt und fortgeleitet wird.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten (z.B. Rohrleitungen, Kanäle, Gräben),

Behandeln und Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckrohrleitung einschließlich der Druckstation zur öffentlichen Abwasseranlage. Zur Druckstation zählen u. a. die Druckpumpe und das Belüftungsaggregat.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Regelungen finden sich in der Satzung der Stadt Greven über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Leitungen und Leitungsteile, die aus technischen oder praktischen Erfordernissen außerhalb des anzuschließenden Grundstücks im öffentlichen Verkehrsraum angelegt sind und der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre, Fallrohre, Dachrinnen, Hebeanlagen), sind keine Grundstücksanschlussleitungen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Teil der Hausanschlussleitung sind auch Rückhalte-, Behandlungs- oder Versickerungsanlagen für Abwasser, die zu einer verzögerten Ableitung in die öffentliche Abwasseranlage führen.

Zu den Hausanschlussleitungen zählen auch Leitungen und Leitungsteile außerhalb der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, wenn diese Leitungen oder Leitungsteile aus technischen oder praktischen Erfordernissen außerhalb des anzuschließenden Grundstücks im öffentlichen Verkehrsraum angelegt sind und der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre, Fallrohre, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Hausanschlussleitungen enden, wo das Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser) erstmals über nur eine Zuleitung und ohne weitere Verzweigungen in die Sammelleitung geleitet wird.

c) Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckrohrleitung sowie die Druckstation auf dem privaten Grundstück Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckrohrleitung, die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:
Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung einschließlich der Anlage II berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (**Anschlussrecht**).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der

Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (**Benutzungsrecht**).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
17. schädliche oder giftige Abwässer, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle oder Giftstoffe in nach dem Stand der Technik vermeidbarer Konzentration enthalten,
18. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
20. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
21. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nach der Anlage I an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen (siehe Anlage I). Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses

jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für eine kontrollierte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage kann von der Stadt Art und Umfang einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Versickerung auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers angeordnet werden, wenn dies technisch, betrieblich oder aus ähnlichen Gründen geboten ist. Die Anordnung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat diese Anlage auf ihre oder seine Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind Teil der Hausanschlussleitung. Wo das Erfordernis einer gedrosselten oder kontrollierten Einleitung des Niederschlagswassers gegeben ist, ist der Anlage II zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Stadt Greven entscheidet in Einzelfällen außerhalb der Anlage II über Art, Maß und Umfang einer kontrollierten Einleitung von Niederschlagswasser.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MBL NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (4) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (5) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (6) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (**Anschlusszwang**).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (**Benutzungszwang**), um die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat sie oder er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 dieser Satzung bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf ihrem oder seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckstation sowie die dazugehörige Druckrohrleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. ändert oder erneuert. Nähere Einzelheiten werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt.
- (3) Die Druckstation und die Druckrohrleitung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (4) Die Druckstation sowie die dazugehörige Druckrohrleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckrohrleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsgemäß hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Abschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder einer geeigneten Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden und im Einzelfall kann eine geeignete Inspektionsöffnung gefordert werden, soweit technisch möglich, verhältnismäßig oder wirtschaftlich zumutbar. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder zur Inspektionsöffnung sowie deren Lage und Ausführung bestimmt die Stadt. Die Stadt führt mit dem Bau der städtischen Grundstücksanschlussleitungen in der Regel die Hausanschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht mit Zugang für Personal und den Einsteigeschacht auf dem privaten Grundstück auf Kosten des Anschlussnehmers aus, sofern der Einsteigeschacht außerhalb von Gebäuden und nicht weiter als bis 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt angelegt werden kann.

(6) Wird die bestehende öffentliche Abwasseranlage auf Antrag der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers geändert oder werden auf Antrag der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so hat sie oder er die Kosten der Ausführung zu tragen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer. Hierüber ist vor Durchführung der Arbeiten eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet, betreiben und unterhalten werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(11) Die Stadt ist berechtigt, die Anschlussleitung auch für unbebaute Grundstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn besondere Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerung (Grundstücksanschlussleitung oder Hausanschlussleitung) bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, spätestens jedoch vier Wochen vorher, zu beantragen. Der Antrag ist mit den Unterlagen zum Bauantrags- bzw. Freistellungsverfahren einzureichen. Herstellung oder Änderungen des Anschlusses außerhalb eines Bauantrags- bzw. Freistellungsverfahrens sind 4 Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

1. Eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Kellergeschossgrundriss, Schnittzeichnung) aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal, der Inspektionsöffnung und die öffentlichen Leitungen, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN), hervorgehen.
2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.

Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(2) Nach Prüfung der Antragsunterlagen erteilt die Stadt ihre Zustimmung zur Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses. Die Zustimmung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Mit den Arbeiten darf nicht vor schriftlicher Erteilung der Zustimmung begonnen werden. Die Prüfung des Antrages und die Zustimmung durch die Stadt befreien den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung oder der fachgerechte Verschluss des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. In begründeten Fällen ist die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW nach Aufforderung durch die Stadt für private Abwasserleitungen vorzulegen, für die keine Fristen bestimmt sind.

Die Stadt informiert die Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 LWG NRW).

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies

innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungsverpflichtung nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nach der Anlage I nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom und/oder der Konzentration hinaus einleitet.

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
8. § 12 Absatz 5, 13 Absatz 4
die Druckstation oder die Druckrohrleitung nicht frei zugänglich hält oder überbaut.
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 3
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 + 4 dieser Satzung nicht vorlegt.
12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem

Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven –Entwässerungssatzung– vom 30.10.2014 und die dazu ergangenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Die I. Satzungsänderung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage I

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven vom 15.12.2016

Grenzwerte im Sinne des § 7 Abs. 3 der Satzung

0. Grenzwerte der Konzentration und Schmutzfracht von Abwasser bei Einleitung in das öffentliche Entwässerungssystem

Hinweis:

Die Überschreitung eines Grenzwertes bezüglich Schmutzfracht und Schmutzkonzentration bedarf der Einzelerlaubnis der Stadt Greven (§7 Abs. 4).

a) Schmutzkonzentration:

Biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	BSB ₅	3.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	6.000 mg/l
Gesamt-Stickstoff	N	400 mg/l
Gesamt-Phosphat	P	50 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	AFS	2.000 mg/l

b) Tagesschmutzfrachten; gilt nur im Einzugsbereich der Zentralkläranlage Greven: (entspricht ca. 5 % der KA-Bemessungsgrundlage)

Biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	BSB ₅	270 kg/d
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	540 kg/d
Gesamt-Stickstoff	N	50 kg/d
Gesamt-Phosphat	P	10 kg/d
Abfiltrierbare Stoffe	AFS	320 kg/d

c) Stundenschmutzfrachten; gilt nur im Einzugsbereich der Zentralkläranlage Greven:
(1/10 der Tagesschmutzfracht)

Biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen	BSB ₅	27 kg/h
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	54 kg/h
Gesamt-Stickstoff	N	5 kg/h
Gesamt-Phosphat	P	1 kg/h
Abfiltrierbare Stoffe	AFS	32 kg/h

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 C
b) pH-Wert	mindestens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

2.1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette etc.)

a) gesamt	300 mg/l
-----------	----------

2.2. Kohlenwasserstoffindex

a) gesamt	100 mg/l
b) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist, gesamt	20 mg/l

2.3. Halogenierte organische Verbindungen

a) absorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
--	--------

- | | | |
|----|---|-----------------|
| b) | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen,
1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan
gerechnet als Chlor | 0,5 mg/l |
| c) | Phenolindex, wasserdampfflüchtig | 100 mg/l |
| d) | Farbstoffe
Die Einleitung von erkennbar farbigem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage
bedarf der Einzelfallentscheidung.
Sie kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die Anforderungen an die
Einleitungsparameter der Kläranlage in den Vorfluter überschritten werden. | |
| e) | Organische halogenfreie Lösungsmittel
(Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise
mischbare und biologisch leicht abbaubare Lösemittel.) | 10 mg/l als TOC |

3. Metalle und Metalloide

a)	Antimo	(Sb)	0,5 mg/l
b)	Arsen	(As)	0,5 mg/l
c)	Blei	(Pb)	1 mg/l
d)	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
e)	Chrom	(Cr)	1 mg/l
f)	Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
g)	Cobalt	(Co)	2 mg/l
h)	Kupfer	(Cu)	1 mg/l
i)	Nickel	(Ni)	1 mg/l
k)	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
l)	Zinn	(Sn)	5 mg/l
m)	Zink	(Zn)	5 mg/l

4. Weitere organische Stoffe

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l für ZKA Greven 100 mg/l für KA Schmedehausen
b)	Stickstoff aus Nitrit,	10 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e)	Sulfat	600 mg/l
f)	Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l
g)	Fluorid, gelöst	50 mg/l
h)	Phosphor, gesamt	50 mg/l

5. Chemische und Biochemische Wirkkenngößen

- a) Aerobe biologische Abbaubarkeit
Die Einleitung von Abwasser mit eingeschränkter biologischer Abbaubarkeit in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Einzelfallentscheidung.
Sie kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die Anforderungen an die Einleitungsparameter der Kläranlage in den Vorfluter überschritten werden.
- b) Nitrifikationshemmung
Die Einleitung von Abwasser mit signifikanter Hemmung der Nitrifikation in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Einzelfallentscheidung.
Sie kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die Anforderungen an die Einleitungsparameter der Kläranlage in den Vorfluter überschritten werden.

Hinweis:

Die Grenzwerte der Ziffern 1-4 entsprechen den Richtwerten des Merkblattes

"DWA-M 115-2, Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil 2: Anforderungen".

Die dort zu den einzelnen Parametern getroffenen Bemerkungen im Anhang A.1 und Untersuchungsverfahren im Anhang A.2 gelten entsprechend.

Das Merkblatt kann bei der Stadt Greven, Technische Betriebe Greven –TBG–, Rathausstraße 6, 48268 Greven, eingesehen oder bei der Deutsche Vereinigung für Wasser, Abwasser und Abfall e.V. Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, bezogen werden.

Anlage II
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven vom 15.12.2016
Grundsätzliche Einschränkung des Anschlussrechtes im Sinne des § 3 der Satzung

Typisierung der Festlegung zur Beseitigung des Niederschlagswassers

Entwässerungsgebiet	Typ		Sonderverfahren für Niederschlagswasserbeseitigung	Weitere Hinweise
	A	B		
	vollständig	teilweise		
B-Plan Nr. 17.1 Braamstiege	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
Straßenzug Aldruper Weg, vom Emsweg bis B - Plan 17.1	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für <u>Teile</u> der öffentlichen Verkehrsfläche.
Aldruper Straße, Außenbereichssiedlung	x			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan Nr. 11.1, -teilweise-Am Herrenkamp III – An der Landwehr	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan Nr. 40.1 -teilweise- Hanseller Str.- Grotenkamp	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan Nr. 20 (Entwurf), Bundesbahn Kerkstiege	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche. Für den nördlichen Bereich des Plangebietes besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Versickerung. Für den südlichen Bereich wird vorrangig eine Versickerung angestrebt.
B-Plan Nr. 8.4, ehemaliges Betriebsgelände „Möbel Peters“, heute Halstrastraße.	X		X	Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche. Für die Wohnbebauung und für die gewerblichen Dachflächen ist eine vollständige Versickerung erforderlich. Für die gewerblichen Verkehrsflächen erfolgt eine Rückhaltung in den Rigolensystemen mit gedrosselter Ableitung.
B-Plan 21 - teilweise -Teilbereich Königstraße, B-Plan 15 - teilweise - Ehemaliges Betriebsgelände Kiffe	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für öffentliche Verkehrsfläche.
Königstraße Süd, östlich Grabenstraße			X	Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für öffentliche Verkehrsfläche.

Entwässerungsgebiet	A	B	C	Weitere Hinweise
	vollständig	teilweise	Sonderverfahren für Niederschlagswasserbeseitigung	
B-Plan 45.2 Nien Esch Nord	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan 35.1 und 35.2 Eggenkamp West und Ost		X		Bei einer weiteren Verdichtung im Plangebiet ist bis zur Erweiterung des Niederschlagswassersystems, vorrangig die Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich.
B-Plan 35.4 Wentrup I, Ost	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für öffentliche Verkehrsflächen.
B-Plan 35.6 Wentrup I, Ost	X			
B-Plan Nr. 16.1 2. Ä, Erholungsgebiet Maestrup			X	Spezifische Versickerungsanlagen mit Überlauf an das Gewässer 1610.
B-Plan 39 6.Ä, Ost III	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan 39 8.Ä, Ost III		X		Niederschlagswasserableitung erfolgt für die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Dachflächen sind zu versickern.
B-Plan 35.5 Gewerbegebiet Wentrup, Mergenthalerstraße		X		Hier ist in der Regel die dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser der Dachflächen erforderlich. Das Niederschlagswasser von Fahrflächen wird abgeleitet. In Teilbereichen ist aus hydrogeologischen Gründen keine Versickerung möglich.
B-Plan 80 Airportpark			X	Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für den Airportpark sieht die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser über Retentionsmulden mit Bodenfilter vor. Nicht versickerndes Niederschlagswasser wird mittels Drainagen aufgefangen und gedrosselt in das öffentliche Niederschlagswassernetz eingeleitet. Bemessung, Bau und Betrieb der dezentralen Anlagen erfolgt unter Anwendung eines Projekt-Handbuches. Das Handbuch kann kostenfrei bei der Stadt Greven, Technische Betrieb Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, bezogen werden.

Entwässerungsgebiet	A	B	C	Weitere Hinweise
	Versickerung des Niederschlagswassers		Sonderverfahren für Niederschlagswasserbeseitigung	
	vollständig	teilweise		
B-Plan 51.1 – teilweise – Falkenstraße			X	Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche. Die Versickerungsanlagen sind mit einem Not-Überlauf an das Niederschlagswassersystem angeschlossen.
B-Plan 87 Überesch	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan 83.1 Telgenkamp II	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan Nr. 88 Überesch II	X			Das gesamte Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist zu versickern.
OT Schmedehausen, Eichengrund – teilweise-	X			Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die öffentliche Verkehrsfläche.
B-Plan 45 – teilweise- Stichweg Bövemannstraße		X		Niederschlagswasserableitung erfolgt für die öffentliche Verkehrsfläche. Wasser von Privatflächen ist, soweit technisch möglich, zu versickern.
B-Plan 11 Herrenkamp	X			Vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser im nördlichen Bereich der Mühlenstraße.
B-Plan 41.5 Lerchenstraße/ Starenweg		X		Versickerung von Niederschlagswasser mittels Mulde für alle neuen Baugrundstücke / Neubauten
Außenbereich Wentruper Mark – teilweise -		X		Versickerung von Niederschlagswasser mittels Mulde für alle neuen Baugrundstücke / Neubauten

Entwässerungsgebiet	Typ		Sonder- verfahren für Niederschlagsw asserbeseitigung	Weitere Hinweise
	A	B		
	vollständig	teilweise		
B-Plan Nr. 7, Saerbecker Straße/Steenbergstraße		x		Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die Verkehrsflächen.
B-Plan Nr. 8 N-Teil 3 westlicher Teilabschnitt Hansaring		x		Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die Verkehrsflächen.
B-Plan 8.13 Teilabschnitt Bernhardstraße		x		Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die Verkehrsflächen.
B-Plan 45.2, Am Diekpohl- Zum Wasserturm		X		Niederschlagswasserableitung erfolgt nur für die Verkehrsfläche.
Mischwassersystem Innenstadt Greven			X	*1) Siehe Hinweise

Hinweise:

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde unter Beteiligung der Stadt Greven erforderlich.

Die Abgrenzung der o.a. Entwässerungsgebiete ist in Lageplänen dargestellt. Diese können bei der Stadt Greven, Technische Betriebe Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, eingesehen werden.

Typ A

In diesen Gebieten ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen die vollständige dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf den angeschlossenen Grundstücken erforderlich.

Typ B

In diesen Gebieten ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine Kombination von dezentraler Versickerung (z.B. Dachflächen) und Ableitung (z.B. Verkehrsflächen) von Niederschlagswasser vorgesehen. Der zu versickernde Anteil wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens festgelegt.

Typ C

In diesen Gebieten ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen die dezentrale Behandlung, Rückhaltung, Versickerung und Ableitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers vorgesehen.

(*1) Besondere wasserwirtschaftliche Auflagen ab dem 01.01.2017 im Zuge von Bauanträgen zur Ableitung von Niederschlagswasser im Einzugsgebiet des Mischwassersystems der Grevener Innenstadt

An dem Mischwasserkanalsystem in der Grevener Innenstadt dürfen keine befestigten Flächen mit direkter Ableitung des Niederschlagswassers angeschlossen werden.

Zur Ableitung sind besondere Maßnahmen zu treffen wie z.B.:

1. Versickerung des Wassers (Regelfall)
2. oder die Ableitung aus einem Retentionssystem (nur im Ausnahmefall – mit 0,1 l/s x 100 m² wenn 1. und 3. nicht möglich ist)
3. oder eine Kombination aus beiden.

Notwendige Maßnahmen sind Voraussetzung zur Erlangung einer Baugenehmigung.

Erläuterung:

In der Grevener Innenstadt besteht zur Abwasserableitung ein Mischwassersystem. Das Gemisch aus Schmutz- und Niederschlagswasser läuft zu einem zentralen Abwasserbetriebspunkt (Emsinsel) ab, wird zurückgehalten und stark gedrosselt zur Kläranlage abgeleitet. Bei starken Regenereignissen läuft das behandelte Wasser über und wird in die Ems abgeleitet. Würde die angeschlossene Fläche größer, könnte zukünftig immer häufiger nicht behandeltes Wasser direkt in die Ems fließen. Dieses wäre wasserrechtlich nicht zulässig, da die angeschlossene Fläche, bedingt durch die Größe der Abwasserbauwerke, rechtlich begrenzt ist.

Das Maß der angeschlossenen versiegelten Flächen ist erreicht.

Bemessung der Systeme:

In Anlehnung der DIN 1986 (14.9.3 Überflutungsnachweis) sind die Systeme so zu bemessen, dass es auch bei einem 30 Jährigen Regen nicht zu einem Überlaufen der Systeme (Niederschlag $n = 0,03$) kommen kann.

Allgemeiner Hinweis zur Bemessung von Versickerungsanlagen:

Die Bemessung von Versickerungsanlagen erfolgt, soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser". Das Arbeitsblatt kann beim DWA e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, bezogen oder bei der Stadt Greven, Technische Betriebe Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, eingesehen werden.

Allgemeiner Hinweis zur Entwässerung im Außenbereich:

In Bereichen, in denen nur eine zentrale Schmutzwasserentsorgung durch ein Freigefälle-Kanalnetz oder durch ein Druckentwässerungssystem besteht, ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder in Gewässer einzuleiten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende I. Satzungsänderung zur „Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 in der Fassung der I. Änderung vom 15.12.2021 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzungsänderung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Greven (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 15.12.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister